Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2015

Aufgrund von § § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. Z Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636); und der der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500); der § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree am 16.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 15,94 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 32,10 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranalagen beträgt die Einleitungsgebühr im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das

1. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,44 EUR je Kubikmeter Abwasser.

2. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Änderung des § 49 Grundgebühren

(1) § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 3 wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 26,18 EURO."

(2) § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 4 Satz 1 wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 26,18 EURO."

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Großdubrau, den 16.04.2025

FREISTAAT SACHSEN

Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.